

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Zoologischen Staatssammlung München, Münchhausenstraße 21, 81247 München

Standort: Münchhausenstr. 21, Flurnummer 396, Gemarkung Obermenzing

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Für den Standort Münchhauserstr. 21 betreibt die Zoologische Staatssammlung München seit 1985 eine Wärmepumpen- und Kühlanlage. Am 31.08.2020 lief die Erlaubnis für die Wärmepumpen- und Kühlanlage aus. Mit Schreiben vom 31.08.2020 und mit Unterlagen vom 28.08.2020 beantragte die Zoologische Staatssammlung München erneut den Betrieb einer Wärmepumpen- und Kühlanlage. Beantragt wurde, wie bisher, eine jährliche Grundwasserentnahme /Versickerungsmenge von 250.000 m³ (davon Kühlen: 137.500 m³ und Heizen: 112.500 m³).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Ferner ist festzustellen, dass alles für die thermische Nutzung geförderte Grundwasser nach Abschluss der Nutzung dem Grundwasserleiter wieder vollständig zugeführt wird und somit keine Auswirkungen auf die Wasserbilanz zu besorgen sind.

Außer in der Temperatur wird das Grundwasser nicht in seiner Beschaffenheit geändert. Ein Großteil der Erwärmung des Grundwassers, welche durch den Betrieb der Kühlanlage erfolgt, kann durch eine alternierende Wärmepumpennutzung übers Jahr ausgeglichen werden. Die verbleibenden 10 % der Erwärmung des Grundwassers, welche nicht ausgeglichen werden können, führen aufgrund der Mächtigkeit des Grundwasserleiters jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt

gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47573) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 16.05.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132